

Kurztitel

Genossenschaftsinsolvenzgesetz

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 105/1918 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2024

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2025

Abkürzung

GenIG

Index

23/03 Sonstiges Insolvenzrecht

Text**§ 1.**

(1) Ist über das Vermögen einer Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet worden und reicht das Vermögen zur Deckung der Forderungen der Konkursgläubiger nicht hin, so ist der Abgang von den Genossenschaftern nach den folgenden Bestimmungen zu decken. Ein unmittelbarer Anspruch gegen die Genossenschafter auf Deckung des Abganges steht den Genossenschaftsgläubigern nicht zu.

(2) Die Forderungen ausgeschiedener Genossenschafter auf Auszahlung ihres Guthabens (§ 79 GenG) können als Insolvenzforderungen nicht geltend gemacht werden.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Gesetzesnummer

10001739

Dokumentnummer

NOR40263714